

Vereinbarung über die Altholzinseln „Tüfelshöchi“ und „Chnächtrüti“

Zwischen der

Ortsbürgergemeinde Hirschthal, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartements,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Planbeilage M 1:5000, datiert vom 15. August 2002)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koordinaten	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status	Fläche
Hirschthal	591	Tüfelshöchi	648 400 / 241 360	Bu	- 110 j.	z. Teil NkBW, angrenzend AHI Muhen	6.50 ha
		Chnächtrüti	647 950 / 240 500	Bu, Fö, Ei	- 150 j.		3.00 ha
Total							9.50 ha
= Anteil am Waldeigentum							5.94 %

AV 170

M 321

*) Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- Altholzinsel der OBG Muhen (Sturmfläche "Lothar")

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen (Altholzinseln) sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für die mit dieser Vereinbarung eingerichteten Altholzinseln einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

Fr. 52'750.-

festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innert 2 Jahren nach Inkrafttreten unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

6.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedenen Altholzinseln öffentlich-rechtlich geschützt werden.

7.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3

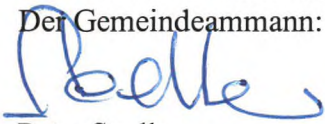
Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstreserve zu verbuchen.

7.4

Der beiliegende Plan M 1:5000, datiert vom 15. August 2002, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Hirschthal, 14.09.02

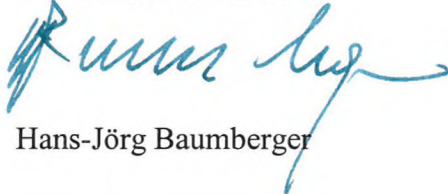
Ortsbürgergemeinde Hirschthal
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:



Peter Stadler



Der Gemeindeschreiber:



Hans-Jörg Baumberger

Aarau, 14.9.2002

Finanzdepartement Aargau
Leiter Abteilung Wald



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde, 5042 Hirschthal
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald

Kopie an:

- Einwohnergemeinde, 5042 Hirschthal
- Forstverwaltung, 5042 Hirschthal
- Kreisforstamt 5, 4800 Zofingen

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

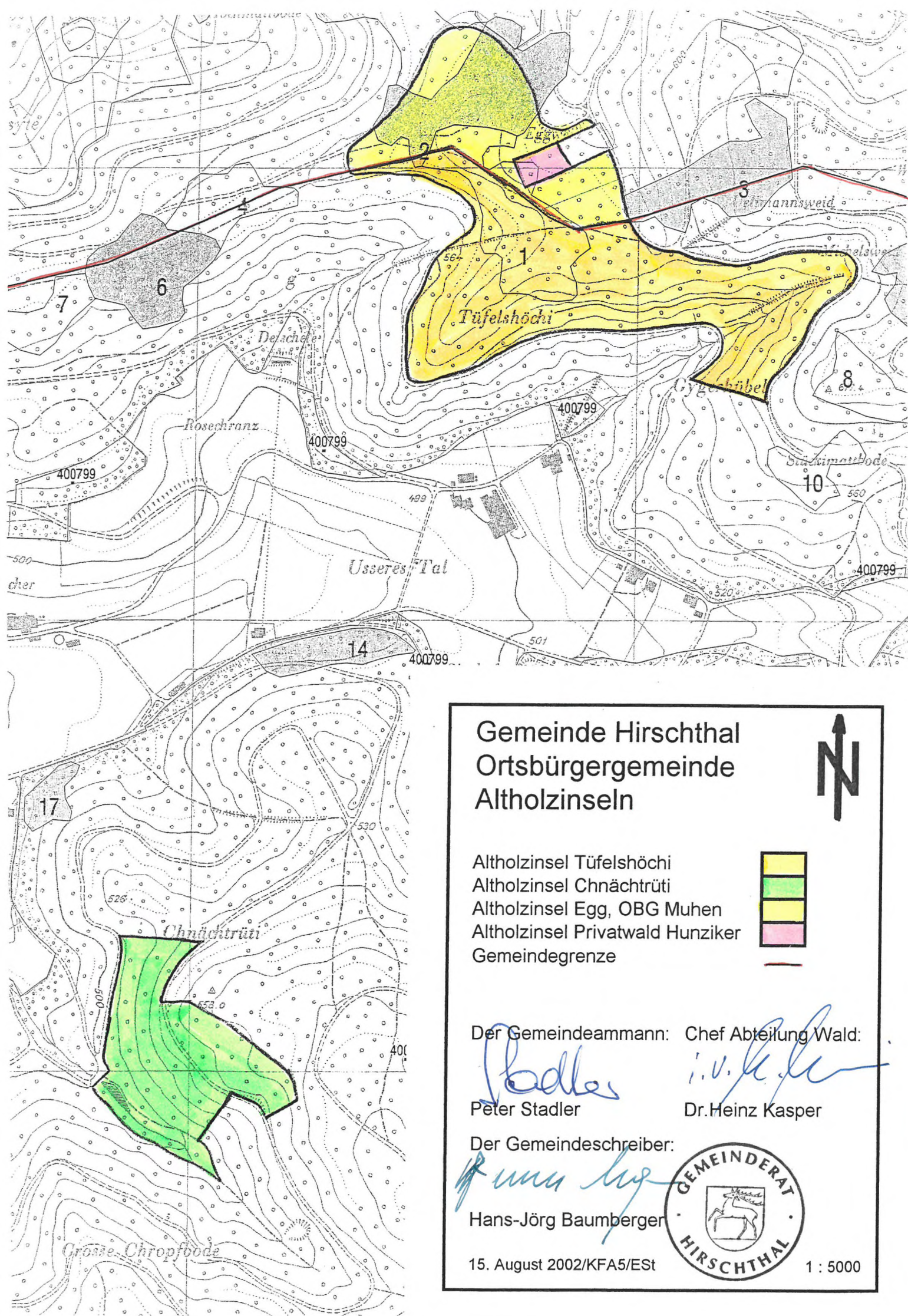
Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.



Gemeinde Hirschthal Ortsbürgergemeinde Altholzinseln



- Altholzinsel Tüfelshöchi
- Altholzinsel Chnächtrüti
- Altholzinsel Egg, OBG Muhlen
- Altholzinsel Privatwald Hunziker
- Gemeindegrenze



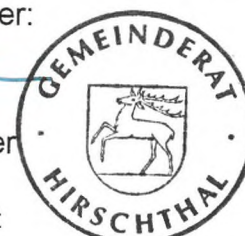
Der Gemeindeammann: Chef Abteilung Wald:

Stadler
Peter Stadler

H. Kasper
Dr. Heinz Kasper

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Jörg Baumberger
Hans-Jörg Baumberger



15. August 2002/KFA5/EST

1 : 5000



Sitzung vom 30. September 2002

548	770.02	Natur- und übriger Umweltschutz. Biotop, Schutzreservate, Landschaftsschutz
	810.01	Forstwirtschaft. Allgemeines
	790.03	Raumplanung. Ortsplanung, Landumlegungen, Güterregulierung, Bausperren, Planungszonen, Ortsplan
		Vereinbarung über die Altholzinseln „Tüfelshöchi“ und „Chnächtrüti“
		Finanzdepartement, Abteilung Wald

I.

1.

Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Waldgesetzgebung können die Kantone zur langfristigen Sicherung und Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate oder so genannte Altholzinseln ausscheiden.

Auf den bezeichneten Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusst Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind aufgefordert, zur Umsetzung dieses Vorhabens naturschützerisch besonders wertvolle Flächen zur Verfügung zu stellen. An die Einrichtung solcher Altholzinseln werden ihnen Bundes- und Kantonsbeiträge ausgerichtet. Die gegenseitigen Pflichten und Leistungen sind vertraglich festzulegen.

2.

Das Kreisforstamt 5 und die Abteilung Wald des Finanzdepartementes haben in Absprache mit Gemeindeförster Urs Gsell den Perimeter zweier auf Waldflächen der Ortsbürgergemeinde Hirschthal auszuscheidender Altholzinseln festgelegt und auf dieser Basis eine Vereinbarung mit folgenden Eckdaten ausgearbeitet:

Waldflächen

Gebiet „Tüfelshöchi“	Fläche	6.50 ha
Gebiet „Chnächtrüti“	Fläche	3.00 ha
Total	Fläche	9.50 ha oder 5,94 % Anteil am Waldeigentum

Leistungen des Kantons

Pauschalbeitrag für gesamte Vertragsdauer (Kantons- und Bundesbeitrag) = Fr. 52'750.--.
Die Auszahlung erfolgt innert 2 Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung.

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren.

3.

Die in zwei Exemplaren ausgestellte Vereinbarung über die Altholzinseln „Tüfelshöchi“ und „Chnächtrüti“ zwischen der Ortsbürgergemeinde Hirschthal, vertreten durch den Gemeinderat und dem Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes, ist an-

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates



GEMEINDE
HIRSCHTHAL
AARGAU

Sitzung vom 30. September 2002

Postfach, 5042 Hirschthal
Telefon 062 - 739 20 50
Telefax 062 - 721 14 01

lässig des Hirschthaler Waldumgangs vom 14. September 2002 von beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden.

II.

Beschluss

1. Der am 14. September 2002 abgeschlossenen, von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Vereinbarung über die Altholzinseln „Tüfelshöchi“ und „Chnächtrüti“ zwischen der Ortsbürgergemeinde Hirschthal und dem Kanton Aargau wird nachträglich zugestimmt.
2. Ein Exemplar der beidseitig unterzeichneten Vereinbarung wird der Abteilung Wald des Finanzdepartementes zu ihren Akten retourniert.

Protokollauszug an:

- + Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, Bleichemattstrasse 1, 5000 Aarau
Beilage: 1 Vereinbarung
- Kreisforstamt 5, Untere Grabenstrasse 32, Postfach 830, 4800 Zofingen
- Gemeindeforstamt Hirschthal
- Finanzverwaltung Hirschthal

Für getreuen Protokollauszug:

GEMEINDERAT HIRSCHTHAL
Der Gemeindeammann:


Peter Stadler

Der Gemeindeschreiber:


Hansjörg Baumberger



Finanzdepartement Aargau Abteilung Wald
03. OKT. 2002
Zuweisung an:
Kopie an: